

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der ThyssenKrupp AG  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gem. § 161 AktG**

1. Die ThyssenKrupp AG entspricht sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodex) in der Fassung vom 13. Mai 2013 und wird diesen auch zukünftig entsprechen, mit einer Ausnahme:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der ThyssenKrupp AG erhalten gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der ThyssenKrupp AG neben einer festen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung. Die erfolgsabhängige Vergütung besteht aus einer auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogenen Vergütung sowie einer an der jährlichen Dividende orientierten Tantieme. Abhängig von der Entscheidung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns und der Entwicklung der unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen für die variablen Vergütungen ist die kurzfristige variable Vergütung ggf. höher als die langfristige variable Vergütung. Der Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Kodex wird dann nicht entsprochen. Die in der Satzung festgelegte Zusammensetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde durch die Hauptversammlung am 19. Januar 2007 beschlossen, was dem Deutschen Corporate Governance Kodex bis zu den am 15. Mai 2012 beschlossenen Änderungen entsprach.

Aufsichtsrat und Vorstand der ThyssenKrupp AG haben beschlossen, der Hauptversammlung am 17. Januar 2014 eine Änderung der Aufsichtsratsvergütung und deren Anpassung an die Empfehlung des Kodex vorzuschlagen. Soweit die Hauptversammlung diesem Vorschlag entspricht, wird die ThyssenKrupp AG mit Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung in das Handelsregister sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 entsprechen.

2. Ferner hat die ThyssenKrupp AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 1. Oktober 2012 sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 sowie, seit deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger, in der Fassung vom 13. Mai 2013 entsprochen, mit Ausnahme der vorstehend unter 1. geschilderten Abweichung zu Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Kodex und der folgenden Ausnahme:

In der Kodex-Fassung vom 13. Mai 2013 wurde die Empfehlung neu aufgenommen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll (Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex). Die Anstellungsverträge mit den amtierenden Vorstandsmitgliedern sahen bereits Höchstgrenzen für deren Vergütung vor, welche jedoch die Anforderungen der neuen Kodex-Empfehlung nicht vollständig erfüllten. Mit den amtierenden Vorstandsmitgliedern wurden im September 2013 Anpassungsvereinbarungen mit Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex vollständig entsprechenden Vergütungshöchstgrenzen abgeschlossen. Seit Abschluss der Anpassungsvereinbarungen entspricht die ThyssenKrupp AG der neuen Empfehlung gem. Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013.

Duisburg/Essen, 1. Oktober 2013

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand



- Lehner -



- Hiesinger -